

befand: aus S. Mihiel stammt auch der griechisch-lateinische Psalter im Codex 8407 der Arsenalbibliothek, der Sedulius Scottus als seinen Schreiber bezeichnet¹: Sedulius Scottus, mit dem wir es gleich noch zu thun haben werden, ist eine Zeit lang in Lüttich nachweisbar².

5) f. 221. Ein einzelnes Blatt mit einem anonymen, bisher unbekannten Traktat oder wahrscheinlicher dem Fragment eines Traktates, der den Nachweis zu führen versucht, dass der Kauf kirchlicher Aemter und selbst der Weihe unter gewissen Umständen gestattet sein solle (Abdruck unten unter II, 3). Dass die Abhandlung in die Zeit des Investiturstreites gehört, beweist die Erwähnung Petrus Damiani's als eines (noch lebenden?) Zeitgenossen. Der Verfasser gehört einer kirchlichen Gemeinschaft an, wohl dem Canonikalklerus einer Metropole; darauf deutet seine verstimmte Frage, warum Petrus Damiani nur den Ankauf einer Canonikalpräbende, nicht auch einer 'Mönchspräbende' verbiete. Er scheint sich in leitender oder doch einflussreicher Stellung befunden zu haben, denn er rühmt sich, dass keiner, der zu seiner Zeit 'in societatem nostram' aufgenommen wurde, Anlass gefunden habe, ihn der Habsucht zu zeihen; vielleicht war ihm, wie seine Ausführungen einmal anzudeuten scheinen³, die Stifts- oder Klosterschule unterstellt. Wenn ja, so werden wir uns von den Leistungen der letzteren keinen übertriebenen Begriff machen dürfen: das Latein unseres Autors ist unglaublich barbarisch und verworren. Zum Ueberfluss haben seine Ausführungen auch noch unter der Hand eines ungeschickten Abschreibers gelitten, der sie hie und da fast bis zur Unverständlichkeit entstellte, so dass mehrfach sehr energische Eingriffe erforderlich sind, um einen lesbaren Text herzustellen, und schon eine gleichzeitige oder wenig jüngere Hand sich genöthigt sah, den Schluss in andere Form umzugießen und so, in einer leergebliebenen Columnne, neben die ursprüngliche Recension zu stellen. Der Inhalt des Traktates ist schon durch seine oben angegebene Tendenz interessant; ihn näher zu würdigen, muss ich den Spezialisten überlassen.

6) f. 228—245. Dieser Theil (3 Quaternionen und 1 Binio) fällt in palaeographischer Beziehung vollständig

1) Montfaucon, *Palaeographia Graeca* III, 235 ff.; vgl. L. Traube, *Abhandlungen der Münchener Akademie I. Classe* XIX, 2, 344 ff. 2) Vgl. Traube a. a. O. 342 ff. 3) Vgl. unten 'etsi pro parvulis in canonicam vel monachicam societatem suscipiendis' u. s. w.